



# Amtsblatt der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

---

Jahrgang	Datum	Nummer
32	08.05.2026	5

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan;  
Ladung zum Offenlegungs- und Anhörungstermin vom 28.04.2026  
im Flurbereinigungsverfahren Plittershagen;  
Az.: 33.03.43 / 61006

Herausgeber:  
Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75, 57482 Wenden

Das Amtsblatt ist kostenlos - im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter [www.gemeinde-wenden.de](http://www.gemeinde-wenden.de) herunter geladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg



Dienstgebäude:  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5550

Az.: 33.03.43 / 61006

Siegen, den 28.04.2026

### **Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Ladung zum Offenlegungs- und Anhörungstermin**

#### **Flurbereinigungsverfahren Plittershagen**

1. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan gem. § 59 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung (Ladung zum **Offenlegungs- und Anhörungstermin**)

Durch Beschluss vom 29.09.2010 wurde das o. g. Flurbereinigungsverfahren eingeleitet.

Der Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag 1 geändert und ergänzt. Dieser Nachtrag ist nun aufgestellt.

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan mit seinen gesamten Bestandteilen liegt für die Beteiligten und für die Beteiligten, **die keine schriftliche Ladung erhalten haben**, in einem **Offenlegungstermin** zur Einsichtnahme aus und wird in diesem Termin erläutert (Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes). Die Teilnehmer, die auf eine gesamte Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet haben, bekommen keine Auszüge zugestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist, soweit erforderlich, neu vermessen worden. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke, die durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan geändert wurden, sind die Zuteilungskarte und deren Unterlagen maßgebend. Die neuen Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan bekanntgegeben. Sie werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes des Flurbereinigungsplanes rechtsverbindlich.

Der o. g. **Offenlegungstermin** findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten und für die, die **keine schriftliche Ladung erhalten**, statt am

**20.05. und 21.05.2026 von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr**  
**Im Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“**  
**An der Hallstatt 5 in 57258 Freudenberg-Plittershagen**  
**und**  
**18.05. bis 29.05.2026 (nach telefonischer Vereinbarung)**  
**Hermelsbacher Weg 15 in 57072 Siegen**

In einem **Anhörungstermin** zum Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan haben Beteiligte, die mit den sie betreffenden Festsetzungen des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen.  
Es ist vorgesehen, evtl. Widersprüche im Anhörungstermin in eine Niederschrift aufzunehmen.

Der **Anhörungstermin** findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten und für die, die **keine schriftliche Ladung erhalten**, statt am

**Mittwoch, 10. Juni 2026 um 10:00 Uhr**  
**Im Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“**  
**An der Hallstatt 5 in 57258 Freudenberg-Plittershagen**

Der v. g. Anhörungstermin hat bzgl. der **Widersprüche gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan** Ausschlusswirkung. D. h., dass eventuelle Widersprüche gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in diesem Anhörungstermin** vorgebracht werden können.

Versäumen Sie den v. g. Termin oder erklären Sie sich nicht bis zum Schluss des Termins über das Ergebnis des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan, so wird angenommen, dass Sie mit diesem Ergebnis einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in v. g. Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht beizubringen, spätestens drei Wochen nach dem Termin. Vollmachtsvordrucke werden Ihnen auf Wunsch übersandt oder sind im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/-2312> herunterzuladen.

Sollten Sie Ihren dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundbesitz (teilweise) veräußert haben, so informieren Sie bitte den Erwerber über die o. a. Termine und teilen Sie bitte den Eigentumsübergang der Flurbereinigungsbehörde in Siegen mit.

Die Ladung zum Offenlegungs- und Anhörungstermin bzgl. der Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplanes gem. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:  
<http://www.bra.nrw.de/-2312>

#### **Hinweis zu Geldausgleichen und –abfindungen**

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und –abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

#### **Hinweis zum Datenschutz:**

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag  
gez. Bald